



## UNTERNEHMER-INFO BAU

Betriebswirtschaft

12 / 2020  
Sonderausgabe - April 2020

### Coronakrise: Finanzhilfen des Bundes für Betriebe

Fehlende Liquidität bedeutet das Aus für Unternehmen. Um corona-bedingte Liquiditätsengpässe zu überbrücken, hat der Bund daher ein umfangreiches Maßnahmenpaket aus Zuschüssen, Garantien, zinsgünstigen Darlehen und Eigenkapitalhilfen auf den Weg gebracht.

1. Maßnahmenpaket des Bundes zur Verbesserung der Liquidität
2. Soforthilfen (Zuschüsse)
3. KfW-Sonderprogramm 2020
4. KfW-Schnellkredite
5. Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)
6. Bürgschaften
7. Liquiditätsplanung
8. Fördermittel für die Beratung
9. wichtige Hotlines und Links
10. Dokumentation

#### 1. Maßnahmenpaket des Bundes zur Verbesserung der Liquidität

Um corona-bedingte Liquiditätsengpässe zu überbrücken, hat der Bund Mitte März ein umfangreiches Maßnahmenpaket aus Zuschüssen, Garantien, zinsgünstigen Darlehen und Eigenkapitalhilfen beschlossen. Diese Finanzierungsinstrumente sind Thema der vorliegenden UnternehmerINFO Bau. Nicht thematisiert werden dagegen die zusätzlichen Zuschüsse und Kredite, die die **Bundesländer** den Betrieben anbieten, sowie sonstige Erleichterungen aus dem Corona-Maßnahmenpaket, z. B.

- der vereinfachte Zugang zu Kurzarbeitergeld und Hartz IV
- steuerliche Liquiditätshilfen (Herabsetzung oder Stundung fälliger Steuerzahlungen, z. B. ESt, KSt, GewSt, USt, KfzSt; Antrag auf spätere Abgabe von Steuererklärungen) sowie
- die Stundung bzw. Herabsetzung von Sozialversicherungs-, BG- und SOKA-Beiträgen.

Weitere Informationen zum gesamten Maßnahmenpaket beim BMWI unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/coronahilfe.html>

#### 2. Soforthilfen (Zuschüsse)

Vor allem bei Kleinbetrieben und Soloselbständigen möchte der Bund Liquiditätsengpässe mit einer Kombination aus „Soforthilfen“, KUG und Grundsicherung vermeiden:

1. Bei der **Soforthilfe** handelt es sich um eine Einmalzahlung an Kleinbetriebe, die nicht zurückgezahlt werden muss. Sie ist in erster Linie zur Deckung von **Fixkosten** gedacht.
2. Zur Deckung der **Personalkosten**, wenn Personal nicht beschäftigt werden kann, kann der Unternehmer zusätzlich **Kurzarbeitergeld** (KUG) beantragen. Der Zugang wurde durch das Maßnahmenpaket – befristet bis zum Jahresende – deutlich erleichtert.
3. Die dritte Komponente ist die Sicherung des **Lebensunterhalts** durch die **Grundsicherung** (Hartz IV): Der Zugang zur Grundsicherung (und auch zum Kinderzuschlag) wurde vereinfacht, so dass Solo-Selbständige, Chefs von Kleinbetrieben oder Mitarbeiter in Kurzarbeit (und deren Familien) ihren Lebensunterhalt auch mit Hilfe der Grundsicherung decken können. Unter anderem entfällt dort vorerst die aufwendige Vermögensprüfung. Auch der Umzug in eine günstigere Wohnung wird bis auf Weiteres nicht verlangt.

Bei der „Soforthilfe“ handelt es sich um eine Einmalzahlung (nicht rückzahlbarer Zuschuss)

- von bis zu 9.000 € für 3 Monate an Betriebe mit bis zu 5 Beschäftigten („Vollzeitäquivalente“) bzw.
- von bis zu 15.000 € für 3 Monate an Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten. Bei der Berechnung der „Vollzeitäquivalente“ kann der Unternehmer wählen, ob er Azubis mitzählt oder nicht.

Die Soforthilfe stellt einen Zuschuss zu den betrieblichen Fixkosten dar, insbesondere zu laufenden Miet-, Leasing- und Pachtkosten sowie Kreditraten für Büroräume oder Maschinenpark. Sofern der Vermieter die Miete reduziert, kann der Zuschuss auch für zwei weitere Monate genutzt werden.

Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses sind **„wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge der Corona-Krise“**. Antragstellende Unternehmen dürfen sich also per 31.12.2019 nicht bereits in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben. Auch der Bezug von Hartz IV in den letzten drei Monaten vor dem 11. März schließt die Soforthilfe aus.

Die Unternehmer müssen die Existenzbedrohung oder einen Liquiditätsengpass eidesstattlich versichern. Soll heißen: Sie müssen versichern, dass die Soforthilfe durch die Corona-Einschränkungen im März 2020 notwendig geworden ist und die vorhandenen liquiden Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten wie z. B. Mietzahlungen zu decken (Privatvermögen muss nicht eingerechnet werden). Erst im Nachhinein soll dann kontrolliert werden, ob die Firmen die Hilfen wirklich benötigten (siehe dazu auch 10.).

Steuerberater betonen, dass die sorgfältige „Begründung“ im Antrag für die Soforthilfe zentral ist: Wird im Kasten „Begründung“ nicht auf die Einbußen durch Corona eingegangen und voraussichtliche Einnahmen den geplanten Ausgaben für die nächsten 3 Monate gegenübergestellt, wird die Soforthilfe regelmäßig verweigert.

Für die Soforthilfen hat der Bund 50 Mrd. € bereitgestellt und rechnet dabei mit max. 3 Mio. Anträgen. Die Mittel werden durch die Länder, nämlich deren Wirtschaftsministerien oder Landesförderinstitute, verteilt. Liste unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/laender-soforthilfen.html>.

**Bis spätestens 31. Mai 2020 können Anträge bei der zuständigen Landesbehörde gestellt werden.**

Der Zuschuss ist steuerpflichtig und mit der Steuererklärung 2020 als Einnahme zu versteuern (vorausgesetzt, das Unternehmen macht 2020 Gewinn).

**Hinweis:** Neben den Soforthilfen des Bundes bieten auch die meisten Länder eigene Liquiditätshilfen und Zuschüsse. Ansprechpartner sind meist die Landesförderinstitute. Eine Übersicht bietet der ZDH unter

[https://www.zdh.de/fileadmin/user\\_upload/themen/Service/Ueberblick\\_Zuschussprogramme\\_Bundeslaender\\_Corona.pdf](https://www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/Service/Ueberblick_Zuschussprogramme_Bundeslaender_Corona.pdf)

Die Bundeshilfen werden in einigen Fällen auf die Hilfen der Länder angerechnet, in anderen Fällen kann beides nebeneinander in voller Höhe beantragt werden.

### 3. KfW-Sonderprogramm 2020

Im Rahmen des Corona-Maßnahmenpakets sind bestehende KfW-Programme erweitert worden, und zwar der ERP-Gründerkredit sowie der KfW-Unternehmerkredit. Im sog. „KfW-Sonderprogramm 2020“ wurden die Zinsen gesenkt, die Haftungsfreistellung auf 80% bzw. 90% (für KMU-Kredite) erhöht und die Kreditprüfung vereinfacht – so dass die Kredite von (gewerblichen) Unternehmen jeglicher Größe beantragt und schneller ausgezahlt werden können (dabei hängt die Schnelligkeit natürlich auch von der Zahl der Anträge ab). Zuschüsse sind dagegen bei der KfW nicht vorgesehen.

Die Unternehmen müssen die Mittel wie immer über die **Hausbanken** beantragen. Um Zeit zu sparen, wird die KfW aber bei Krediten bis zu 3 Mio. € die Risikobewertungen der Hausbanken für die Konditionsbemessung übernehmen, also keine eigene Risikobewertung vornehmen. Auf diese Weise könne sie über die von den Hausbanken weitergeleiteten Kreditanträge schnell und unbürokratisch am selben oder am Folgetag entscheiden, sagt die KfW. Für Kredite bis 10 Mio. € nimmt die KfW eine vereinfachte Risikobewertung vor („Fast track“).

Außerdem können Finanzierungsvorhaben bis 2,5 Mio. € auch schnell und kostenfrei über das neue **Finanzierungsportal** der Bürgschaftsbanken angefragt werden:

<https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

Folgende KfW-Kredite stehen für corona-bedingte Liquiditätsengpässe zur Verfügung:

**a. Für kleine Unternehmen, die noch keine 5 Jahre bestehen:** ERP-Gründerkredit Startgeld (067)

- Zielgruppe: kleine gewerbliche Unternehmen, die noch keine 5 Jahre bestehen, bis 50 Beschäftigte und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme von max. 10 Mio. €
- Höchstkredit: bis zu 100.000 €, davon max. 30.000 € für Betriebsmittel (ab Mai 2020: bis zu 125.000 €, davon max. 50.000 € für Betriebsmittel)
- Laufzeit: max. 10 Jahre mit zwei tilgungsfreien Jahren
- KfW übernimmt 80% des Risikos für die Hausbank. Unternehmen müssen „bankübliche Sicherheiten“ stellen.

**b. für junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind:** ERP-Gründerkredit Universell (075, 076)

- Investitions- und Betriebsmittelkredite für junge Unternehmen bis 5 Jahre nach Gründung (ggf. auch Kredite für Übernahme, Beteiligung). Das Programm kann bis zu einem Gruppenjahresumsatz von 2 Mrd. € in Anspruch genommen werden.
- deutlich verbesserte Zinskonditionen
- Betriebsmittelfinanzierungen werden mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren (Kredite bis 800.000 €) bzw. bis zu 6 Jahren (Kredite über 800.000 €) mit einem oder zwei tilgungsfreien Jahren sowie als endfällige Variante mit 2 Jahren Laufzeit angeboten.
- Bei Unternehmen, die mind. 3 Jahre am Markt sind, übernimmt die KfW 80% des Risikos (Haftungsfreistellung), bei KMU-Krediten sogar 90 %.
- Während der Kreditlaufzeit dürfen keine Gewinne/Dividenden ausgeschüttet werden. Ausgenommen sind marktübliche Vergütungen an Geschäftsinhaber.

**c. Für Unternehmen, die über 5 Jahre am Markt sind:** KfW-Unternehmerkredit (037, 047)

- Investitions- und Betriebsmittelkredite für Bestandsunternehmen (ggf. auch Kredite für Übernahme, Beteiligung): Das Programm kann von etablierten Unternehmen bis zu einem Gruppenjahresumsatz von 2 Mrd. € in Anspruch genommen werden.
- deutlich verbesserte Zinskonditionen
- Betriebsmittelkredite werden mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren (Kredite bis 800.000 €) bzw. bis zu 6 Jahren (Kredite über 800.000 €) mit einem oder zwei tilgungsfreien Jahren sowie als endfällige Variante mit 2 Jahren Laufzeit angeboten.
- Die KfW übernimmt 80% des Risikos (Haftungsfreistellung), bei KMU-Krediten sogar 90 %.
- Während der Kreditlaufzeit dürfen keine Gewinne/Dividenden ausgeschüttet werden. Ausgenommen sind marktübliche Vergütungen an Geschäftsinhaber.

Die Kredite aus dem Sonderprogramm sollen erkennbar auch von Unternehmen genutzt werden können, die krisenbedingt vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Die KfW darf somit künftig Betriebe mit deutlich schlechterer Bonität finanzieren („erhöhte Risikotoleranz“). Selbst in diesen Bonitätsklassen bietet die KfW mit dem Sonderprogramm 2020 sehr niedrige Zinsen (bis zu 1,5 % bei KMU, bis 2,2 % bei großen Unternehmen), wobei sich Zinsen und notwendige Sicherheiten auch hier nach der Bonität des Antragstellers richten. Eine Sondertilgung ist nur gegen Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Allerdings dürfen die Unternehmen nicht schon am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Laut KfW heißt das: per 31.12.2019 „geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, keine ungeregelten Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tagen, keine Stundungsvereinbarungen, keine Covenants gebrochen“. Die juristische Definition für „Unternehmen in Schwierigkeiten“ kann für diese von der EU genehmigten Corona-Hilfen in der AGVO Art. 2 Abs. 18 nachgelesen werden.

Als Richtschnur für die **Kredithöhe** gibt die KfW vor:

- max. 25% des Jahresumsatzes 2019 oder
- das Doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- aktueller Liquiditätsbedarf der kommenden 18 Monate (KMU) bzw. 12 Monate (es gilt der höchste Betrag aus diesen drei Kriterien).
- Bei Krediten über 25 Mio. €: max. 50% der Gesamtverschuldung bzw. 30% der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe

Als **KMU** („kleine und mittlere Unternehmen“) gelten bei der KfW Unternehmen bis 249 Beschäftigte und bis 50 Mio. Umsatz (oder eine Jahresbilanzsumme bis 43 Mio. €).

Damit Hausbanken und Förderbanken die Kreditanträge schnell bearbeiten können, sollten die Unternehmen möglichst **aussagekräftige Unterlagen** vorlegen, aus denen zweifelsfrei hervorgeht, dass die Liquiditätsschwierigkeiten auf die Corona-Krise zurückgehen. Das kann der Jahresabschluss 2019 sein, das können betriebswirtschaftliche Auswertungen, Auftragseingänge und Stornierungen sein. Laut KfW sind die Hausbanken aktuell aufgefordert, bei der Kreditprüfung **auf die Fortführungsprognose zu verzichten** und nur das Vorhandensein „ordentlicher wirtschaftlicher Verhältnisse per 31.12.2019“ zu prüfen.

Die Sparkassen z. B. verlangen (Stand: 22. April)

- eine kurze schriftliche Beschreibung der Pandemie-Auswirkungen auf das Unternehmen
- die Jahresabschlüsse 2017 und 2018
- die BWA per 31.12.2019 inkl. Summen- und Saldenliste
- eine Aufstellung des Kreditbedarfs anhand einer Maßnahmen- und Liquiditätsplanung für die nächsten 12 Monate
- eine Selbstauskunft und
- einen Vorschlag für den Eigenbeitrag des Gesellschafters.

Die KfW bietet auf der Seite <https://corona.kfw.de/> auch eine Erfassungsmaske zur Vorbereitung des Kreditantrags bei der Hausbank.

Klar ist: Gerade wegen der Ungewissheit über den Verlauf der nächsten Monate sollte die Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 nicht unnötig herausgezögert werden. Und wer schon jetzt corona-bedingte Einbußen hat (aber nur

der!), sollte unbedingt über die Beantragung eines Kredits aus dem KfW-Sonderprogramm 2020 oder eines KfW-Schnellkredits (siehe 4.) nachdenken: Es ist davon auszugehen, dass sich nach Bewältigung der Corona-Epidemie eine Wirtschaftskrise – mindestens vom Ausmaß der Finanzkrise 2008/2009 – anschließen wird. Ein bis März 2020 gesundes Bauunternehmen sollte auch keine Probleme haben, einen der günstigen KfW-Kredite zu bekommen. Ein Kredit mit 6 oder besser 10 Jahren Laufzeit bringt Ruhe in den Betrieb – und das ist nicht zu unterschätzen.

Über den ERP-Gründerkredit und den KfW-Unternehmerkredit hinaus bietet die KfW für mittelständische und große Unternehmen Finanzmittel als Partner eines (Banken-)Konsortiums an (Sonderprogramm 855, „**Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung**“). Dies allerdings erst bei Betriebsmittel- oder Investitionskrediten ab 25 Mio. €.

Detaillierte Informationen über alle Programme finden Sie auf der Webseite der KfW unter

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Wie das BMWI kürzlich mitteilte, dürfen künftig – neben der KfW – auch die Landesförderinstitute Kreditprogramme mit den vorteilhaften Konditionen des KfW-Sonderprogramms 2020 anbieten.

#### 4. KfW-Schnellkredite (Programm 078)

Zum Start des KfW-Sonderprogramms 2020 hat sich gezeigt, dass die Hausbanken trotz einer Haftungsbeschränkung auf 10 % (KMU) bzw. 20% die Kreditwürdigkeit der Unternehmen noch immer strenger prüfen, als es von der Bundesregierung bei der Konzeption des Maßnahmenpakets beabsichtigt und angekündigt war.

Der Bund hat daher „KfW-Schnellkredite“ für den Mittelstand auf den Weg gebracht, bei denen der Staat 100% der Kreditrisiken übernimmt, so dass keine eigene Bewertung der Hausbank mehr notwendig ist. Die Hausbanken dürfen diese Schnellkredite somit **ohne Prüfung** der weiteren Entwicklung des Antragstellers vergeben. Eine Prüfung erfolgt ausschließlich auf Basis von Vergangenheitsdaten, so die KfW. Somit können die Kredite schneller ausgezahlt werden (Ziel: 2 Bankarbeitstage).

Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, wird für Betriebsmittel oder Investitionen ein „KfW-Schnellkredit“ mit folgenden Eckpunkten gewährt:

- Der Schnellkredit steht gewerblichen Unternehmen (inkl. Einzelunternehmern) mit **mehr als 10 Beschäftigten** zur Verfügung, die mind. seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv sind. Dabei wird die Mitarbeiterzahl über Vollzeitäquivalente am 31.12.2019 berechnet: Mitarbeiter mit mehr als 30 Wochenstunden und Azubis erhalten den Faktor 1, Teilzeitmitarbeiter werden anteilig gezählt. Leih- und Fremdarbeiter bleiben außen vor.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 3 Monatsumsätze des Jahres 2019, max. € 800.000 für Unternehmen mit über 50 Beschäftigten, max. € 500.000 für Unternehmen bis 50 Beschäftigte. Im Rahmen dieser Höchstgrenzen dürfen max. zwei Kreditanträge gestellt werden.
- **Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.**
- **Die Hausbank wird von der KfW zu 100% von der Haftung freigestellt, abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Dafür verzichten die Hausbanken auf jede Form der Besicherung.**
- Zinssatz in Höhe von aktuell 3% mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren (davon max. 2 Jahre tilgungsfrei). Eine Sondertilgung ist ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich.
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne Fortführungsprognose durch Hausbank oder KfW allein auf Basis von Vergangenheitsdaten. Die Hausbank nimmt lediglich eine Plausibilitätsprüfung der vom Unternehmer gemachten Angaben vor („Know-Your-Customer-Prüfung“). Der Unternehmer muss u.a. selbst prüfen, ob sein Unternehmen per 31.12.2019

als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ galt oder nicht, und hierüber eine entsprechende Erklärung abgeben. Zusätzlich wird eine Schufa-Auskunft eingeholt: Bei Vorliegen von Negativmerkmalen wird der Kredit verweigert. Sofern die Schufa keine Informationen über den Antragsteller hat, steht dies dem Kredit nicht entgegen.

- Eine Kombination der Schnellkredite mit anderen KfW-Krediten oder Hilfen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (siehe 5.) ist nicht möglich (Ausnahme: Soforthilfen). Ein Schnellkredit kann aber später auf einen zinsgünstigeren Kredit aus dem KfW-Sonderprogramm 2020 umgeschuldet werden.
- **Während der Kreditlaufzeit dürfen keine Gewinne/Dividenden ausgeschüttet werden. Geschäftsführergehälter oder Privatentnahmen müssen ggf. gesenkt werden (max. 150.000 € p.a.).**
- Die Schnellkredite sind bis 31.12.2020 verfügbar. Anträge bis spätestens 30.11.2020.

Die Beantragung erfolgt über die Hausbanken. Die Antragsunterlagen sowie weitere Informationen finden Sie unter [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/Foerderprodukte/KfW-Schnellkredit-\(078\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/Foerderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078))

#### 5. Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)

Für große Unternehmen wird ein „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ eingerichtet mit einem Volumen von rund 600 Mrd. €:

- 400 Mrd. €: Staatsgarantien für Verbindlichkeiten
- 100 Mrd. € für direkte staatliche Beteiligungen
- 100 Mrd. € für Refinanzierung der KfW-Sonderprogramme

Der Fonds soll Unternehmen vor Insolvenz retten, indem er Garantien für ihre Verbindlichkeiten ausspricht, um die Refinanzierung am Kapitalmarkt (wieder) zu ermöglichen, oder indem er Kapital zuschießt, d. h. als ultima ratio temporär staatliche Anteile erwirbt, um die Eigenkapitalbasis des Unternehmens wieder auf solide Füße zu stellen.

Dabei dürfen die Schwierigkeiten der Unternehmen nicht schon vor 31.12.2019 bestanden haben, sondern müssen corona-bedingt sein. Außerdem dürfen keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Und: Durch die Stabilisierungsmaßnahmen muss eine „**klare eigenständige Fortführungsperspektive**“ nach dem Ende der Pandemie bestehen.

Grundsätzlich adressiert werden „große Unternehmen“, die besonders wichtig für die deutsche Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt sind und die mind. zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:

- mind. 250 Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt
- mehr als 50 Mio. € Umsatzerlöse
- mehr als 43 Mio. € Bilanzsumme

Ausdrücklich eingeschlossen sind aber laut BMWI auch kleinere Unternehmen und Start-Ups, sofern sie „systemkritisch“ sind. Grundsätzlich müssen die Antragsteller eine solide und umsichtige Geschäftspolitik gewährleisten und sollen einen Beitrag zur Stabilisierung von Produktionsketten und zur Sicherung von Arbeitsplätzen leisten.

Anträge können in Kürze unter [www.wsf.bmwi.de](http://www.wsf.bmwi.de) eingereicht werden.

#### 6. Bürgschaften

Unternehmen, die bis zur Corona-Krise tragfähige Geschäftsmodelle hatten, können zur Begleitung der Hausbankfinanzierung (auch KfW oder Förderbanken der Länder) Bürgschaften beantragen. Krisenbedingt erhöht der Bund seinen Risikoanteil und ergreift folgende Maßnahmen:

- Anhebung der Bürgschaftobergrenze auf 2,5 Mio. €
- Schaffung einer Eigenkompetenz für Bürgschaften bis 250.000 € („Expressbürgschaften“)
- Anhebung der Betriebsmittelgrenze auf 80%
- 10% höhere Rückbürgschaft durch den Bund (dann 49%) sowie Möglichkeit der Länder für eine weitere Erhöhung um 5%.

Die Maßnahmen unterstützen branchenübergreifend alle gewerblichen KMU. Allerdings können auch Bürgschaftsbanken aktuell max. 90% des Kreditrisikos übernehmen. Das heißt, die Hausbank muss mind. 10 % Eigenobligo tragen.

Weitere Informationen unter <https://vdb-info.de/aktuelles/pressemitteilungen/corona-krise-buergschaftsbanken-erweitern-unterstuetzung-von-kmu>.

Eine Übersicht der zuständigen Bürgschaftsbanken steht unter <https://www.vdb-info.de/mitglieder/> zur Verfügung. Über das neue Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken kann zudem (statt über die Hausbank) online eine kostenlose Anfrage für Kredite bis 2,5 Mio. € gestellt werden: <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

## 7. Liquiditätsplanung

Bei allen Liquiditätshilfen des Maßnahmenpakets, egal ob Zuschüsse oder Kredite, muss der Unternehmer nachweisen, dass die wirtschaftlichen Schwierigkeiten erst durch die Corona-Krise entstanden sind.

Dazu bedarf es neben einer Dokumentation der Ereignisse im Betrieb (siehe 10.) ggf. auch eines Liquiditätsplans. Denn der Unternehmer muss sich ein Bild machen, wie hoch der Kapitalbedarf überhaupt ist. Für die schnelle und erfolgreiche Beurteilung von Kreditanfragen ist grundsätzlich die Vorlage eines plausiblen Liquiditätsplans, aus dem der **Kapitalbedarf** hervorgeht, sinnvoll.

Und selbst wenn keine Finanzhilfen beantragt werden: Um den Betrieb aus der Krise herauszusteuern, braucht der Unternehmer ein funktionierendes **Controlling** mit einer aktuellen Unternehmensplanung. Die Planzahlen stellen das Ziel dar, das der Unternehmer ansteuert.

Der ZDB hat daher im April 2020 mit seiner Unternehmer-INFO Bau 13/2020 eine detaillierte Anleitung für die Erarbeitung eines Rentabilitäts- und eines Liquiditätsplans veröffentlicht.

## 8. Fördermittel für die Beratung

Ab sofort fördert das BMWI im Rahmen des BAFA-Programms „Förderung des unternehmerischen Know-hows“ auch Beratungsleistungen zu betriebswirtschaftlichen Fragen für KMU, die von der Corona-Krise betroffen sind. KMUs können Beratungsleistungen bis zu 4.000 € (ohne Eigenanteil) in Anspruch nehmen. Die verbesserten Förderbedingungen gelten bis Ende 2020. Beantragung ab sofort unter <https://fms.bafa.de/BafaFrame/unternehmensberatung>. Weitere Informationen unter: [https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts\\_Mittelstandsfoerderung/Beratung\\_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html)

## 9. Wichtige Hotlines und Links

- Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus (Quarantänemaßnahmen, Umgang mit Verdachtsfällen, etc.)  
Tel. 030 346 465 100  
Mo - Do 8 Uhr bis 18 Uhr, Fr 8 Uhr bis 12 Uhr
- Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums allg. wirtschaftsbezogene Maßnahmen:  
Tel. 030 186 15 15 15  
Förderhotline: Tel. 030 186 15 8000  
Mo - Fr 9 Uhr bis 17 Uhr  
E-Mail: [foerderberatung@bmwi.bund.de](mailto:foerderberatung@bmwi.bund.de)  
Weitere Informationen zum Thema „Liquiditätshilfen“ finden Sie beim BMWI unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>
- Hotline der KfW  
Tel. 0800 539-9001 oder -9000 (kostenfreie Servicenummern)  
Mo - Fr 8 Uhr bis 18 Uhr

Weitere Informationen zu den Corona-Krediten unter <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

- Fördermitteldatenbank  
Alle Fördermittel von Bund, Ländern und EU finden Sie unter [www.foerderdatenbank.de](http://www.foerderdatenbank.de)
- DATEV-Fördermittel-App  
Die Fördermittel-App der DATEV wirft nach Eingabe weniger Basisdaten durch den Unternehmer (Bundesland, Umsatz, Mitarbeiterzahl etc.) passende Corona-Hilfen aus.  
Link <https://www.taxi.io/datev-corona-hilfe>
- Beantragung von Kurzarbeitergeld  
Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur.  
Unternehmerhotline: Tel. 0800 455 55 20
- Servicehotline der BG Bau  
Tel. 0800 3799 100 oder per Mail an die jeweilige Region:  
[mbn@bgbau.de](mailto:mbn@bgbau.de) (Nord), [mbm@bgbau.de](mailto:mbm@bgbau.de) (Mitte), [mbs@bgbau.de](mailto:mbs@bgbau.de) (Süd)).

## 10. Dokumentation

Mittlerweile wird deutlich, dass sich auch Betriebe um die Finanzhilfen von Bund und Ländern bemühen, die dazu nicht berechtigt sind – sei es aus Unwissenheit oder absichtlich: Falsche Angaben bei der Beantragung der Liquiditätshilfen (auch darüber, ob Einbußen corona-bedingt sind) können eine Strafanzeige wegen **Subventionsbetrug** nach sich ziehen. Auf jeden Fall sind die Mittel zurückzuzahlen – und zwar auch dann, wenn unberechtigterweise zu viele Hilfen parallel beantragt wurden („Überkompensation“ durch Kombination von Hilfen) oder wenn sich auch nur die Annahmen des Unternehmers über zukünftige Liquiditätsengpässe im Nachhinein als unbegründet erwiesen haben.

Zwar ist es verständlich, dass sich Betriebe angesichts der Unwägbarkeiten einer sich ausbreitenden Epidemie und der sich voraussichtlich anschließenden Wirtschaftskrise mit Liquidität eindecken wollen, andererseits widerspricht es eindeutig den Förderbedingungen, wenn

- Betriebe Zuschüsse oder Kredite beantragen unter dem Vorwand, ihre betrieblichen Schwierigkeiten seien corona-bedingt, sie aber in Wahrheit **schon vor 31.12.2019 in Schwierigkeiten** steckten, oder
- Betriebe Zuschüsse oder Kredite beantragen, die auf ihren Bankkonten noch über ausreichend Liquidität verfügen, weil sie aktuell kaum corona-bedingte Einbußen erleiden. **Sich mit Liquiditätshilfen „zu bevorraten“, ist daher nicht zu empfehlen.**

Wie es die Bundesregierung versprochen hat, prüfen Banken und Behörden das Vorliegen der Voraussetzungen momentan nur oberflächlich, um schnell auszahlen zu können und der Zahl der Anträge irgendwie Herr zu werden. Das birgt allerdings auch Gefahren:

Die Unternehmen werden nämlich nachträglich explizit nachweisen müssen, inwieweit sie berechtigt waren, die Hilfen in Anspruch zu nehmen. Spätestens mit der Steuererklärung 2020 wird dieser Nachweis zu erbringen sein.

Auch die in der Finanzkrise ausgezahlten Hilfen wurden im Nachhinein streng auf ihre Berechtigung geprüft.

Deshalb sollten Unternehmer jetzt ein „Corona-Tagebuch“ führen und darin die betrieblichen Ereignisse ab März 2020 erfassen – egal ob der Betrieb komplett geschlossen oder mangels Personal oder Materiallieferungen nur einzelne Baustellen stillgelegt werden mussten. Ziel ist es, festhalten, was zu der Entscheidung geführt hat, die Liquiditätshilfen zu beantragen. Dies dient als Vorbereitung auf Prüfungen durch die Behörden.

Ein Muster für ein **Corona-Tagebuch** können Sie bei Ihrem Verband abrufen.